

Um das Lieferkettengesetz herrscht weiter Uneinigkeit. Nun wurde die Abstimmung erneut verschoben

von Dr. Hanne Roggemann

Heute sollte im Bundestag das Lieferkettengesetz zur Abstimmung gebracht werden. Es soll Unternehmen dazu verpflichten, menschenrechtliche Standards in all ihren globalen Produktionsstätten einzuhalten. Die im Gesetz nun vorgesehene Abstufung der Verantwortlichkeit nach Einflussmöglichkeit und Größe des Unternehmens erleichtert zwar die Durchsetzbarkeit des Gesetzes, reduziert aber auch seine Schlagkraft. Auf Wunsch der Unionsfraktion wurde die Abstimmung nun erneut verschoben, um den Gesetzesentwurf so anzupassen, dass zusätzliche zivilrechtliche Haftungsmöglichkeiten ausgeschlossen sind. Dies wird die Schlagkraft des Gesetzes erneut mindern.

Gerade weil der nötige Umfang eines Lieferkettengesetzes schwer durchzusetzen sein wird, sowohl in der Exekutive als auch in der Legislative, wird die Einführung von neuen gesetzlichen Regelungen für deutsche Unternehmen nicht ausreichen, um eine faire und nachhaltige Produktion zu erreichen. Um faire und nachhaltige Lieferketten sicherzustellen oder zumindest zu fördern, bedarf es entsprechender Transparenz, Sanktionsmöglichkeiten aber auch wirtschaftliche Anreize.

Gesetzgeberische Schritte sind notwendig

Der gesetzgeberische Schritt war notwendig geworden, weil eine freiwillige Bekenntnis zu Menschenrechten nicht wirksam ist. So gaben nach Spiegel-Informationen 2020 lediglich 50 Prozent der an der Befragung teilnehmenden Unternehmen an, dass sie über ein „Überwachungssystem“ für menschenrechtliche Standards bei ihren Lieferketten verfügen¹.

Durch die in dem Gesetz verankerte Verpflichtung eine menschenrechtliche Risikoanalyse durchzuführen, Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, Beschwerdemöglichkeiten einzurichten und über ihre Aktivitäten zu berichten, wird ein wesentlicher Schritt in **Richtung mehr Transparenz** vorgenommen. Ein Problem stellt hierbei - ganz unabhängig von der prinzipiellen Bereitschaft der Unternehmen die Verantwortung für faire Lieferketten zu übernehmen- die mangelnde Verfügbarkeit von Informationen dar. Diese Schwierigkeit wird sich auch durch das Gesetz nicht ändern. Zudem steht in Frage, inwieweit durch das Lieferkettengesetz zivilrechtliche **Sanktionsmöglichkeiten** geltend gemacht werden können. Dass nun die Abstimmung des Lieferkettengesetzes verschoben wurde, um zusätzliche zivilrechtliche

¹ <https://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/lieferkettengesetz-unternehmen-reissen-ihre-ethischen-selbstverpflichtungen-a-92e7064e-0c12-404d-b7b2-0bbf44fe8397>. Letzter Aufruf 19.05.2021.

Haftungsmöglichkeiten auszuschließen², ist für die Erreichung der intendierten Wirkung von fairen und nachhaltigen Lieferketten nicht sehr förderlich.

Gesetze vs. Anreize

Gerade weil der nötige Umfang eines Lieferkettengesetzes schwer durchzusetzen ist, sowohl in der Exekutive als auch in der Legislative, wird die Einführung von neuen gesetzlichen Regelungen allein für deutsche Unternehmen nicht ausreichen, um faire und nachhaltige globale Produktion zu erreichen. Zielführender für eine solche Entwicklung wird es sein, gesetzgeberische Schritte mit wirtschaftlichen Anreizen für Unternehmen zu kombinieren. Die Entwicklung im Bereich *sustainable finance* können hier entsprechende Anreize setzen.

Immer mehr privaten Investor*innen ist daran gelegen, nachhaltige Investitionen zu tätigen. Anstatt Investitionsentscheidungen rein auf finanziellen Kennzahlen basierend zu treffen, die vor allem Auskunft über die Risiko-Ertragsstruktur geben, berücksichtigen immer mehr Anleger*innen auch ökologische und soziale Aspekte bei ihrer Investitionsentscheidung. Einigen Investor*innen ist zudem daran gelegen, mit ihrer Geldanlage direkt zur nachhaltigen Entwicklung beizutragen. Die Hebelwirkungen von nachhaltigen Investitionsentscheidungen können dabei für die Anreizstruktur privatwirtschaftlicher Unternehmen bedeutend sein. Wenn mehr Liquidität für Unternehmen zur Verfügung steht, die die Einhaltung von Menschenrechten in ihren Lieferketten sicherstellen, wird für die Akteure der Privatwirtschaft ein Anreiz geschaffen, ihre Unternehmensstrategien nachhaltig zu gestalten und Informationen über die nicht-finanziellen Eigenschaften, wie die Einhaltung der Menschenrechte innerhalb der gesamten Lieferkette bereit zu stellen.

Standardsetzung nachhaltige Geldanlage

Damit dieser gesellschaftliche Wandel im Investitionsverhalten zu wirklichen Veränderungen hin zu einer fairen und ökologischen Lieferkette führt und nicht zur inflationären Anwendung des Labels „Nachhaltigkeit“, wird u. a. auf Ebene der Europäischen Kommission seit den letzten Jahren intensiv an einer Standardsetzung für nachhaltige Geldanlagen gearbeitet. Momentan laufen Anlageklassen mit sehr unterschiedlichen Anlagestrategien unter dem Label „Nachhaltigkeit“. Sie reichen vom Ausschluss einzelnen Industrien, die der Erreichung der Agenda 2030 entgegenstehen, bis hin zu wirkungsorientierten Investitionen, die durch positive Veränderungen einen Beitrag zur Erreichung der Agenda 2030 leisten sollen. Um faire und nachhaltige Lieferketten sicherzustellen, reicht der Ausschluss einzelnen Branchen aber nicht aus. Vielmehr müssen Investitionen daran geknüpft werden, dass die Produktion der importierten Güter unter fairen und ökologischen Umständen durchgeführt wird. Damit also die nachhaltige Geldanlage eine faire Lieferkette fördern kann,

^{2 2} https://www.nw.de/nachrichten/wirtschaft/23014605_Warum-das-Lieferkettengesetz-wieder-verschoben-wurde.html

bedarf es differenzierterer Labels, so dass institutionelle und private Investoren dazu befähigt werden, die unterschiedlichen „nachhaltigen“ Anlagestrategien in ihrer Investitionsentscheidung zu berücksichtigen.

Risiko für wirkungsorientierte Investitionen wird zu hoch eingeschätzt – Blended finance als Instrument für wirtschaftliche Anreize

Über nachhaltige Geldanlagen kann also Einfluss auf die Geschäftstätigkeiten der Privatwirtschaft genommen werden. So kann Liquidität da bereitgestellt werden, wo sie für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen benötigt wird und so die meiste Veränderung bewirken kann. Häufig wird allerdings das Risiko für solche Investitionen als sehr hoch eingeschätzt und hält Investor*innen davon ab, ihr Geld dort anzulegen, wo es am meisten gebraucht wird. Ein Ansatz damit umzugehen ist *Blended Finance*, der in der Entwicklungszusammenarbeit genutzt wird. Mit diesem Ansatz sollen Investitionen aus dem Privatsektor, die zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen, gefördert werden, indem das Investitionsrisiko mittels öffentlicher Gelder reduziert wird. Dies geschieht beispielsweise durch die Finanzierung von Garantien oder der Übernahme von Ausfällen bis zu einer bestimmten Höhe (first-loss). Mit dem Ansatz von *Blended Finance* werden so Anreize für private Investor*innen gesetzt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Der *Blended finance* Ansatz bietet einen entsprechenden wirtschaftlichen Anreiz und könnte so ein wirksames Mittel zur Förderung von nachhaltigen Investitionsentscheidungen sein und somit mittelfristig dazu beitragen, das Lieferkettengesetz umfassend umzusetzen.

Ansprechpartnerin:

Frau Dr. Hanne Roggemann Tel: 040 / 3096-910, E-Mail: hanne.roggemann@iff-hamburg.de

Über das iff

Das Institut für Finanzdienstleistungen e. V. (iff) ist ein gemeinnütziges Forschungsinstitut, das seit über 30 Jahren für öffentliche Auftraggeber, Verbraucherverbände und privatwirtschaftliche Unternehmen auf nationaler und internationaler Ebene forscht. Das iff setzt sich seit seiner Gründung für den Zugang zu Finanzdienstleistungen ein und konzentriert sich vor allem auf finanziell verletzte Verbraucher, insbesondere auf Alleinselbständige sowie überschuldete Verbraucher.

Mehr Informationen unter: www.iff-hamburg.de